

Hauptsatzung der Stadt Fürth vom 15. Juli 2020 - Synopse der Änderungen -

Bisheriger Regelung	Geplante Änderungen in rotem Fettdruck
<p>Inhaltsverzeichnis:</p> <p>§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates § 2 Bildung von Ausschüssen § 3 Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder § 4 Oberbürgermeister § 5 Bürgermeister § 6 Referate der Stadtverwaltung § 7 Geschlechterneutrale Formulierung § 8 Inkrafttreten</p>	<p>Inhaltsverzeichnis:</p> <p>§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates § 2 Bildung von Ausschüssen § 3 Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder § 4 OberbürgermeisterIn § 5 BürgermeisterIn § 6 Referate der Stadtverwaltung § 7 Geschlechterneutrale Formulierung § 8 Inkrafttreten</p>
<p style="text-align: center;">Zusammensetzung des Stadtrates § 1</p> <p>Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Oberbürgermeister, dem berufsmäßigen zweiten Bürgermeister, dem ehrenamtlichen dritten Bürgermeister sowie 48 ehrenamtlichen Mitgliedern (§3) und den berufsmäßigen Mitgliedern (§6).</p>	<p style="text-align: center;">Zusammensetzung des Stadtrates § 1</p> <p>Der Stadtrat besteht aus dem/der berufsmäßigen OberbürgermeisterIn, dem/der berufsmäßigen zweiten BürgermeisterIn, dem/der ehrenamtlichen dritten BürgermeisterIn sowie 48 ehrenamtlichen Mitgliedern (§3) und den berufsmäßigen Mitgliedern (§6).</p>
<p style="text-align: center;">Bildung von Ausschüssen § 2 Abs. 2</p> <p>(2) ¹Die Ausschüsse bestehen mit Ausnahmen des Ausschusses für Kirchweihen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern. ²Der Ausschuss für Kirchweihen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.</p>	<p style="text-align: center;">Bildung von Ausschüssen § 2 Abs. 2</p> <p>(2) ¹Die Ausschüsse bestehen mit Ausnahmen des Ausschusses für Kirchweihen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen aus dem/der OberbürgermeisterIn als Vorsitzendem/Vorsitzende und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern. ²Der Ausschuss für Kirchweihen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen besteht aus dem/der OberbürgermeisterIn als Vorsitzendem/Vorsitzende und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.</p>

**Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder
§ 3 Abs. 3, 4, 7**

- (3) Angestellten und **Arbeitern** wird, soweit nachgewiesen, Verdienstaufallentschädigung auf Antrag gewährt. Der Anspruch auf diese Entschädigung kann nur innerhalb eines Jahres nach Entstehung geltend gemacht werden.
- (4) Die Verdienstaufallentschädigung wird gewährt für Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse, Kommissionen, Beiräte, städtisch verwalteten Stiftungen und für Sitzungen von Preisverleihungsgremien sowie für sonstige Veranstaltungen, für die auf Grund eines Beschlusses oder auf Veranlassung **des Oberbürgermeisters** Teilnahmepflicht besteht.
- (7) ¹Die Verdienstaufallentschädigung wird an das ordentliche, anspruchsberechtigte Mitglied, im Verhinderungsfalle an **dessen anspruchsberechtigten Stellvertreter** geleistet, sofern vom Stadtrat/ Ausschuss eine namentlich benannte Stellvertretung beschlossen wurde. ²Beschränkt sich die Teilnahme der Stellvertretung auf einzelne Tagesordnungspunkte, berechnet sich die Höhe der Verdienstaufallentschädigung nach der tatsächlichen Dauer der Stellvertretung. ³Die Verdienstaufallentschädigung für das ordentliche, anspruchsberechtigte Mitglied verringert sich um die Dauer der Abwesenheit wegen Verhinderung.

**Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder
§ 3 Abs. 3, 4, 7**

- (3) Angestellten, **Arbeitern und Arbeiterinnen** wird, soweit nachgewiesen, Verdienstaufallentschädigung auf Antrag gewährt. Der Anspruch auf diese Entschädigung kann nur innerhalb eines Jahres nach Entstehung geltend gemacht werden.
- (4) Die Verdienstaufallentschädigung wird gewährt für Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse, Kommissionen, Beiräte, städtisch verwalteten Stiftungen und für Sitzungen von Preisverleihungsgremien sowie für sonstige Veranstaltungen, für die auf Grund eines Beschlusses oder auf Veranlassung **des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin** Teilnahmepflicht besteht.
- (7) ¹Die Verdienstaufallentschädigung wird an das ordentliche, anspruchsberechtigte Mitglied, im Verhinderungsfalle an **die anspruchsberechtigte Stellvertretung** geleistet, sofern vom Stadtrat/ Ausschuss eine namentlich benannte Stellvertretung beschlossen wurde. ²Beschränkt sich die Teilnahme der Stellvertretung auf einzelne Tagesordnungspunkte, berechnet sich die Höhe der Verdienstaufallentschädigung nach der tatsächlichen Dauer der Stellvertretung. ³Die Verdienstaufallentschädigung für das ordentliche, anspruchsberechtigte Mitglied verringert sich um die Dauer der Abwesenheit wegen Verhinderung.

<p style="text-align: center;">Oberbürgermeister § 4</p> <p>¹Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrats und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). ²Er ist Beamter auf Zeit.</p>	<p style="text-align: center;">OberbürgermeisterIn § 4</p> <p>¹Der/Die OberbürgermeisterIn führt den Vorsitz des Stadtrats und leitet die Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). ²Er/Sie ist Beamter/Beamtin auf Zeit.</p>
<p style="text-align: center;">Weitere Bürgermeister § 5</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten.</p> <p>(2) Der zweite Bürgermeister ist Beamter auf Zeit (berufsmäßiger Bürgermeister).</p> <p>(3) Der dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.</p>	<p style="text-align: center;">Weitere BürgermeisterInnen § 5</p> <p>(1) Der/Die OberbürgermeisterIn wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch die weiteren BürgermeisterInnen in ihrer Reihenfolge vertreten.</p> <p>(2) Der/Die zweite BürgermeisterIn ist Beamter/Beamtin auf Zeit (berufsmäßiger/berufsmäßige BürgermeisterIn).</p> <p>(3) Der/Die dritte BürgermeisterIn ist Ehrenbeamter/Ehrenbeamtin.</p>
<p style="text-align: center;">Inkrafttreten § 8</p> <p>¹Diese Satzung tritt am 6. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">Inkrafttreten § 8</p> <p>¹Diese Satzung tritt am 15. Juli 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.</p>